

Der Europarat hat die Einsetzung eines Sonderstrafgerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine beschlossen. Erstmals nach den internationalen Militärgerichtshöfen von Nürnberg und Tokio kann damit wieder ein international besetzter Strafgerichtshof dem Verdacht nachgehen, dass hochrangige Staatsorgane einen Angriffskrieg geführt und so das völkerrechtliche Verbrechen der Aggression begangen haben. Doch mit dem politischen Durchbruch in Sachen Sondertribunal nicht genug: Bereits in knapp zwei

## Neu auf F.A.Z. Einspruch



**Heute im Podcast:** Das Compact-Magazin als Test der Pressefreiheit?

**Freitag im Briefing:** Ideen zur Reform des Aufenthaltsrechts

[faz.net/einspruch](https://www.faz.net/einspruch)

Wochen steht das Verbrechen der Aggression erneut hoch oben auf der internationalen Agenda: Am 7. Juli werden die Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu einem Sondertreffen in New York zusammenkommen, um darüber zu befinden, ob der Aktionsradius dieses Gerichtshofs im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression erweitert werden soll. Auslöser sowohl für das Sondertribunal als auch für die geplan-

te Vertragsänderung war, dass Russland seinen im Frühjahr 2014 begonnenen völkerrechtswidrigen Gewalteinsatz gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 zu einem umfassenden Angriffskrieg ausweitete. Spätestens seit diesem Tag steht vor allem Präsident Wladimir Putin unter dem Verdacht des Verbrechens der Aggression. Doch bereits einen Tag später musste der Ankläger des Strafgerichtshofs erklären, ihm seien insoweit die Hände gebunden. Zwar kann er seit 2018 grundsätzlich auch beim Verdacht des Verbrechens der Aggression ermitteln. Doch gilt dies nicht, wenn der Aggressor – so wie Russland – dem Statut des Strafgerichtshofs nicht beigetreten ist und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen kein grünes Licht für Ermittlungen gegeben hat. Eine derart weitreichende Grenze für die Befugnis des Gerichtshofs, tätig zu werden, gilt nur beim Verbrechen der Aggression. Demgegenüber kann der Ankläger beim Verdacht von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ein Ermittlungsverfahren auch dann eröffnen, wenn die maßgeblichen Taten auf dem Gebiet eines Vertragsstaats oder eines solchen Nichtvertragsstaats begangen wurden, der den Ermittlungen durch den Gerichtshof – so wie die Ukraine zum maßgeblichen Zeitpunkt – zugestimmt hat. So kam es dazu, dass der Gerichtshof einen Haftbefehl gegen Putin wegen des Verdachts des Kriegsverbrechens der Deportation von Kindern erlassen hat, im Hinblick auf Russlands Angriffskrieg selbst aber bis heute untätig bleiben musste.

Russlands fundamentaler Angriff auf das völkerrechtliche Gewaltverbot bedürfte, so hieß es immer häufiger, einer Reak-

tion auch mit den Mitteln des Völkerstrafrechts. Das führte dazu, dass 2023 Verhandlungen über die Einrichtung eines speziellen Strafgerichtshofs begannen, dem die Ukraine die maßgeblichen Fälle zur Strafverfolgung überweisen soll. Verfahren dürfen bei Beachtung menschenrechtlicher Vorgaben auch in Abwesenheit der Angeklagten durchgeführt werden. Die Definition der Aggression ist im Kern diejenige, die sich auch im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs findet. Die kontroverseste Frage betraf die Immunität von amtierenden Staats- und Regierungschefs und von Außenministern. Hier setzten sich am Ende die Vertreter der G7 durch, die Immunitätsverneinende Rechtsprechung des Strafgerichtshofs, so wie sie in den bestehenden Haftbefehlen gegen Putin und den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu zum Ausdruck kommt, nicht auf das neue regionale Sondertribunal zu übertragen. Nach der am Ende gefundenen Lösung wäre ein Verfahren etwa gegen Putin nach der Er-

# Aggression bestrafen

## Russlands Angriff vor Gericht

*Von Claus Kreß*

hebung einer Anklage so lange zu suspendieren, wie er im Amt ist.

Viele Staaten außerhalb von Europa stehen der Gründung eines Sondertribunals skeptisch gegenüber. Sie erinnern daran, dass es vor allem Frankreich, Großbritannien und weitere westliche Staaten waren, die dafür gesorgt hatten, dass der Ausübung der Gerichtsbarkeit über Aggression im Statut des Internationalen Gerichtshofs turmhohe Hürden entgegenstehen. Dass nun vor allem diese Staaten die „Zuständigkeitslücke“ durch ein Sondertribunal für eine europäische Situation schließen wollten, verbreite den üblen Geruch selektiver Durchsetzung des Völkerstrafrechts. Stephan Hobe, Angelika Nußberger und ich rieten daher am 12. Januar 2023 an dieser Stelle in der F.A.Z. dazu, es nicht bei der Errichtung eines Sondertribunals zu belassen, sondern das Manko der Rechtslage auch an seiner Wurzel anzugehen. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, so unser Vorschlag, sei so zu ändern, dass dieser

seine Zuständigkeit über das Verbrechen der Aggression zukünftig im Kern unter denselben Bedingungen würde ausüben können, die bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gelten. Bald danach kam ein diplomatischer Prozess in Gang.

Die Reforminitiative ging von Deutschland und Liechtenstein aus, hat aber inzwischen auch bei zahlreichen Vertragsstaaten außerhalb Europas Funken geschlagen. Besonders deutlich spürbar ist die Reformstimmung bei den Afrikanern, die die größte Regionalgruppe der Vertragsstaaten bilden. Die jüngste Entwicklung bietet damit die konkrete Aussicht, dass die Vertragsänderung von einer überregionalen Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen werden könnte. Skeptiker führen angeblich noch offene Rechtsfragen ebenso ins Feld wie die wegen der Sanktionen der USA gegen vier Richterinnen und den Ankläger schwierige Lage des Internationalen Strafgerichtshofs. Die eigentliche Sorge der widerstrebenden Staaten dürfte indessen darin bestehen, bei Einsätzen der eigenen Streitkräfte selbst einmal ins Visier des Gerichtshofs zu geraten. Hintergrund ist der nicht zu bestreitende Umstand, dass das Gewaltverbot jenseits seines harten Kerns von einer Grauzone umgeben ist. Dessen waren sich diejenigen freilich bewusst, welche die Aggression im Statut des Strafgerichtshofs in einem mehr als zehn Jahre währenden Prozess im Licht des geltenden Völkergewohnheitsrechts definiert haben. Sie haben der Herausforderung Rechnung getragen und Gewalteinsätze, die in die

besagte Grauzone fallen, von der Strafbarkeit ausgenommen.

Der Tatbestand des Verbrechens der Aggression zeugt damit nicht etwa von völkerstrafrechtlichem Furor, sondern von Bescheidenheit. Diese ist Ausdruck der realistischen Einschätzung, dass der Einsatz von Strafe im Namen der internationalen Gemeinschaft nur dann mit hinreichender Akzeptanz rechnen kann, wenn in der Staatenwelt ein robuster Konsens besteht. Es ist fernliegend zu befürchten, dass sich der Ankläger und eine Mehrheit von Richtern des Strafgerichtshofs anschicken könnten, die enge Tatbestandsfassung zu ignorieren. Nicht nur die internationale Strafgerichtsbarkeit steht unter hohem Druck, sondern auch das völkerrechtliche Gewaltverbot und damit ein Grundpfeiler des Völkerrechts. Sollten die Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs beschließen, dem Gerichtshof die Ausübung seiner Zuständigkeit über das Verbrechen der Aggression im Wesentlichen unter denjenigen Bedingungen zu erlauben, die bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gelten, so wäre dies nicht nur ein Meilenstein auf dem Weg zu einer überzeugenden Völkerrechtsarchitektur zum Schutz vor Angriffskriegen, sondern auch ein willkommener Fall von konstruktivem Multilateralismus und ein bedeutsamer Beitrag zur Resilienz des Völkerrechts wider die akute Gefahr seiner Erosion.

**Professor Dr. Claus Kreß** lehrt Strafrecht und Völkerrecht an der Universität zu Köln. Er ist Berater des Chefanklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für das Verbrechen des Angriffskrieges.